

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1907)
Heft: 3

Artikel: Der Staatskörper ist krank ... : Plauderei zum Vortrag von Herrn Dr. Mamelock
Autor: Meier, Marg. / Mamelock / Mamelok
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325503>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sind, und weil ihnen gewöhnlich in noch viel höherem Grade als dem Manne die Fähigkeit zum abstrakten Denken abgeht. Es wäre aber so gut für sie, wenn sie z. B. nicht unaufgeklärt über die rechtliche Wirkung der Ehe diese eingehen, und dass sie nicht erst, wenn es zu spät ist, die verschiedenen Gütersysteme kennen würden. Auch für die uneheliche Mutter könnte es nur von Segen sein, wenn sie ihre Rechte, die sie gegenüber dem Vater ihres Kindes beanspruchen darf, und die Frist, in welcher sie diese geltend zu machen hat, wissen würde.

Dies ist kurz der Inhalt dieses sehr gediegenen und lehrreichen Vortrags.

Es scheint vielleicht verwegen, noch ein paar kritische Laienbetrachtungen daran anzuknüpfen. Ich bin mit dem Redner durchaus der Meinung, dass das Recht jedem in der Hauptsache bekannt sein sollte, immerhin mit der Bedingung, dass immer und immer wieder betont würde, wie es nicht etwas ewig geltendes, sondern dem Wechsel der menschlichen Beziehungen unterworfen ist. Im übrigen ist es mir, dass weniger deshalb die Rechtskenntnis als hygienisch zu bezeichnen ist, weil dadurch der Einzelne vor einem Verstoß gegen das Recht bewahrt wird, sondern deshalb, weil der Kenntnis der Gesetze allmählich die Kritik an denselben folgt, und weil dann infolge dessen mehr als bis jetzt alte, verrostete, dem menschlichen Gerechtigkeitsgefühl oft entgegenlaufende Gesetze abgeschafft und durch neue, lebenskräftigere, humanere ersetzt würden.

Was die bessere Rechtskenntnis der Frauen anbetrifft, so wird sie allerdings für die meisten eine grausame Offenbarung bedeuten, und dies um so mehr, als ihr die einzige Möglichkeit, das Gesetz auch für sie gerechter zu machen, die Initiative, nicht gegeben ist, wie dies auch in der Diskussion eine Dame betont hat. Aber freilich, so grausam eine solche Offenbarung auch sein mag, hoffen müssen wir doch von ganzem Herzen, dass sie den Frauen durch die bessere Rechtskenntnis werde, und dass diese aufgeklärten Frauen dann nicht mehr ruhen, bis auch ihre Stimme Geltung hat.

C. K.-H.

Der Staatskörper ist krank ...

Plauderei zum Vortrag von Herrn Dr. Mamelock.

Das medizinische Bild, das Herr Dr. Mamelock sehr geistvoll für seinen juristischen Vortrag gebrauchte, war ganz ausserordentlich gut geeignet, den Zuhörern alles klar und plastisch vor Augen zu stellen. Wenn die hohe Rechtswissenschaft so „menschlich“ zu uns spricht, so mag sie uns Frauen schon gefallen, ja man möchte ganz gern mit der edlen Dame auf freundschaftlichen Fuss gelangen. Juristischer Schnupfen = Zitation vor Friedensrichter, Polizeibussen oder dergl., juristische Gummischuhe = Kenntnis der Rechtsgrundsätze, nach denen sich Handel und Wandel vollzieht, juristische Gesundheit = Friede mit allen Menschen auf Grundlage eines Rechts, gleichviel, ob eines guten oder eines schlechten, wenn es nur unverletzt bleibt, — juristisches Sicherheitsventil = Vorbeugung gegen unzufriedene Gährungen, gegen Revolution, = Möglichkeit auch für den Schwachen, ein juristisches Gewand, ein Gesetz, das ihm nicht mehr passt, durch ein anderes zu ersetzen, also = Recht auf Initiative und Referendum Das sieht ja wahrhaftig aus, als ob man es ganz und gar verstehen, ja sogar, als ob man schon fast ein bisschen mitreden könnte. Nicht wahr? Denn wie ungeübt in juristischer Abstraktion ein Frauenkopf auch sein möge, gewiss wird ihm folgendes klar sein: Der Staat wird mit einem menschlichen Körper verglichen; ist er gesund, ist er krank? Das medizinische

Bild hilft uns aufs Schönste: Konsultiert ein Mensch einen medizinischen Arzt. Die Untersuchung ergibt, dass den Gliedern der einen Seite jede selbständige Beweglichkeit fehlt. Diagnose? Halbseitige Lähmung! Schwerlich wird der Mediziner beifügen: „Der Patient ist zwar trotzdem ganz gesund, denn die gelähmten Glieder können ja mit fremder Hilfe bewegt werden, und sie können ja durch die gesunden alles erlangen, was sie brauchen.“ Er wird im Gegenteil den Zustand als sehr ernsthaft krank auffassen, denn er weiss, wie schwer der ganze Organismus durch die halbseitige Lähmung geschädigt wird, weiss, dass die gelähmte Seite in Gefahr ist, zu verkümmern und zu versteifen. Der juristische Staatskörper nun aber? Bietet er dem juristischen Arzte nicht dasselbe Krankheitsbild? Die eine Hälfte seiner Glieder entbehrt der selbständigen Bewegungsfähigkeit, er leidet also auch an Hemiplegie! Die gelähmten Glieder, die Frauen, sind gezwungen, das juristische Gewand zu tragen, das ihnen die andern übergeworfen haben, gleichviel ob's passt oder nicht, sie können sich kein besseres nach den eigenen Bedürfnissen anziehen, denn sie sind juristisch gelähmt, für sie gibt es kein Sicherheitsventil, kein Stimmrecht und somit kein Initiativ- und Referendumsrecht! Die juristischen Ärzte aber sollten von ihren medizinischen Kollegen lernen, dass man einen solchen Körper krank nennt, dass man an einen ernsthaften Heilungsplan denken muss, statt den Patienten mit dem billigen Rat heimzuschicken, die gelähmte Seite solle sich durch die ungelähmte helfen lassen, mit andern Worten, die Frauen sollen durch die Männer eine Initiative für Frauenstimmrecht veranstalten lassen. Die Männer liessen uns ja einstweilen durch einen Vertreter (in der Diskussion nach dem Vortrag) melden, wir sollten von ihrer Seite nicht etwa auf Gerechtigkeitsgefühl und Uneigennützigkeit rechnen; dergleichen fände sich in der Politik nur in Festreden

Der juristische Arzt sollte sich ferner aus dem medizinischen Erfahrungsschatz merken, dass eine solche Krankheit ihre Folgen hat: Verkümmierungen, Versteifungen!, dann wird er aufhören sich zu wundern, dass Frauenköpfe in juristischem Denken nicht geübt sind. Das Gegenteil wäre eher verwunderlich, so gut, wie wenn ein gelähmter Arm sehr kräftige Muskeln aufwiese. Übrigens, — rebus sic stantibus — wäre es denn so gut, wenn die Frauen so exakt juristisch dächten? Vielleicht nicht, denn würden sie dabei auf den von den Männern gebahnten Wegen gehen, so wären sie ihre eigenen Feinde, feile es ihnen aber ein, vom „Rechte, das mit uns geboren ist“, den Ausgang nehmen zu wollen, dann — ja, lieber Himmel — das ist gar nicht auszudenken, in was für Konflikte und Kämpfe sie dann hineingeworfen würden! Einstweilen meine ich, — es tönt zwar paradox und wird unsere Damen von der „unentgeltlichen Rechtskonsultation“ zum Kopfschütteln bringen, — dennoch meine ich, eine gewisse Gesetzlosigkeit ist bei den gegenwärtigen Zuständen geradezu eine Wehr und Waffe der Frauen. Das ist allerdings mit Verstand aufzufassen, selbstverständlich will ich damit nicht etwa sagen, dass die Frau nicht im Stande sein sollte, die rechtlichen Verhältnisse ihres täglichen Lebens zu übersehen. Überhaupt — „s ist alles verknottet, 's ist alles verzupft“, wie Karl Spittlers Spinnerin sagt, so dass ich meinen lieben Schwestern nur zurufen kann: „Seid klug wie die Schlangen“ — und wohl Euch, wenn Ihr es fertig bringt, daneben auch „ohne Falsch wie die Tauben“ zu sein.

Was aber den Rat anbetrifft, uns das Stimmrecht durch eine Initiative der Männer zu verschaffen zu suchen, — fällt Ihnen daran nicht eine besondere psychologische Bedeutung auf? Der Rat kennzeichnet nämlich die Situation absolut, mag man ihn gläubig und optimistisch auffassen, wie das junge Mädchen, das in der Diskussion mit so rührender Über-

zeugung sagte: „Wir können durch die Männer viel, viel erreichen!“, oder mag man ihm skeptisch gegenüber stehen, immer bleibt die Tatsache, dass wir in rechtlicher Hinsicht ganz auf den guten Willen der Männer angewiesen sind.

Viele haben mit mehr und weniger Berufung versucht, eine „Psychologie der Frau“ festzustellen — das war nämlich bis vor kurzem eine ganz dankbare Arbeit, man konnte so viel Geist dabei entwickeln, als man wollte, und da man keinen Widerspruch zu befürchten brauchte, war die Sache noch ziemlich einfach: Man hatte seine Erfahrung gemacht mit einer Frau, — eventuell auch mit mehreren, und nachher schrieb man nicht etwa die Frauen (die ich kenne) sind so, sondern die Frauen (im allgemeinen) sind so. Für die Frauen war dann eine Schablone mehr geschaffen, in die sie ihr armes Ich hineinzwängen konnten, und — sie waren leider die ersten, die alles gläubig aufnahmen. Eine Behauptung kehrt in diesen Psychologien immer wieder: Die Frauen sind listig, unaufrichtig u. s. w. Wollte der Psychologe dafür eine Begründung geben, wie z. B. Avenarius, so führte er die Erscheinung auf die körperliche Schwachheit der Frauen zurück: Aufrichtigkeit ist nur dann möglich, wenn eine kräftige Faust dahintersteckt, um deren üble Folgen zu parieren. Ja, richtig. Aber sollte dieser Grund heute, wo wir doch eigentlich nicht mehr unter dem Faustrecht leben, noch so wichtig sein? Jedenfalls gibt es daneben noch einen andern, wichtigeren: Wer das, was er zum Leben notwendig braucht, nicht auf geradem Weg erlangen kann, der muss auf einen Umweg sinnen. Denken Sie einmal, wie viel Liebenswürdigkeit, wie manches Lächeln es brauchte, bis wir die Unterschriften für eine Initiative beisammen hätten! Und erst nachher die Abstimmung! Könnte das alles aufrichtig sein? Nein. — Die Männer haben es aber in der Hand, diesen Grund für Weiberlist u. s. w. aus der Welt zu schaffen. Marg. Meier.

Probleme der Jugendfürsorge. *)

Von Dr. F. Zollinger.

Jeder, der sich für das Wohl und Wehe unserer Jugend interessiert, jeder Verein, der mitarbeitet an der Lösung der sozialen Aufgaben, wird sich den Bericht von Dr. F. Zollinger über den Kursus für Jugendfürsorge, veranstaltet im Frühjahr 1906 von der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M., nicht entgehen lassen.

Schon die Einleitung bringt des Beherzigenswerten viel, da ist der Tatsache gedacht, dass vor allem die unehelichen Kinder die Schutzbedürftigen sind, dass sie in grosser Zahl später auf verbrecherische Wege geraten, weil ihnen in der Jugend alle Leitung, körperlich und geistig, gefehlt hat, so dass die Gesellschaft nicht nur durch Pflicht, sondern auch durch eigenstes Interesse hier Abhilfe zu schaffen hat. Im Fernen weist Zollinger darauf hin, wie oft die Fehler bei verwahrlosten und gefährdeten Kindern auf angeborene und in der Verwahrlosung erworbene geistige Mängel zurückzuführen sind.

Der Kursus erstreckte sich auf Säuglingsfürsorge, Fürsorge für die unehelichen Kinder, die Veranstaltungen für intellektuell und moralisch minderwertige Kinder. Es kamen dabei Theorie und Praxis zu ihrem Recht, indem auf Vorträge und Diskussionen Besuche der betreffenden Anstalten von Frankfurt und Umgebung folgten.

Es wurden dann die einzelnen Fragen besprochen. Zuerst also die Säuglingsfürsorge, wobei die Bedeutung der Mutterschaftsversicherung hervorgehoben wird, da jede Be-

kämpfung der Kindersterblichkeit mit der Fürsorge für die schwangere Frau zu beginnen habe. Wenn daraufhin eine grössere Ausbreitung der Hauspflege gewünscht wird, so kann gewiss dieser Wunsch nur begrüsst werden, so schwer auch einstweilen eine Erfüllung dieser Forderung erscheint.

Die Anordnungen des Waisen- und Armenamts der Stadt Frankfurt für die Säuglingspflege, mit ihren Belehrungen des Volkes über den Wert des Selbststillens, die Anforderungen der künstlichen Ernährung haben auch für uns aktuelles Interesse, ebenso die Besprechung unter Kinderheim, Säuglingsheim mit Milchküchen und Kinderkrippen.

Einen Einwand kann ich nicht unterdrücken, es werden (von deutscher Seite) Entbindungsanstalten ohne Verpflichtung zur Hingabe zu Lehrzwecken der Universitäten gefordert. Der Wunsch ist gut und schön, an sich nur zu begreiflich. Da aber die Studierenden irgendwo lernen müssen, möchte ich zu bedenken geben, wie viel mehr die einzelne Frau an einer Universitätsklinik geschont wird und werden kann, wenn die Frequenz der Klinik von Seite der Kranken eine grosse ist. Da können die Unannehmlichkeiten, die das Lehrinstitut mit sich bringt, so herabgesetzt werden, dass es sehr erträglich ist, während durch unentgeltliche Entbindungsanstalten die nicht zu vermeidenden Übelstände für die Einzelne an den Universitätsanstalten notwendig sich mehren würden. Eine humane Leitung gibt doch genügende Garantien, dass die Kranken unter dem Lehrzweck nicht oder nur in verschwindendem, keinesfalls in einem die Gesundheit schädigenden Masse zu leiden haben.

Von grossem Interesse sind die Ausführungen über die Fürsorge für uneheliche Kinder, die General- (Amts-, Berufs-) Vormundschaft.

Der statistische Nachweis der unverhältnismässig hohen Sterblichkeit der unehelichen Säuglinge (60—80 %) zeigt am besten, wie nötig hier Abhilfe der gegenwärtigen Übelstände ist. Es folgen Erörterungen über die Tauglichkeits-, Berufs- und Kriminalitätsverhältnisse der Unehelichen.

Wie sehr muss uns Frauen zu denken geben, dass sich aus den Erhebungen ergibt, es sei für das uneheliche Kind im allgemeinen besser, seine Mutter stirbt, als sie bleibt am Leben, um sich wieder zu verhehelichen. —

Je besser das Gesetz das uneheliche Kind rechtlich stellt, je mehr namentlich der uneheliche Vater der Alimentationspflicht nachzukommen gezwungen wird, um so mehr wird die Dissonanz verringert werden. Zur Wahrung der Rechtsansprüche des Kindes und auch der Mutter hat sich die Einzel- (private) Vormundschaft als ganz ungenügend erwiesen. Die Generalvormundschaft in einzelnen Städten des Deutschen Reichs findet darauf eingehende Erörterung. Interessant für uns ist unter anderm der Hinweis, dass in Frankfurt ein Waisenhaus in unserem Sinn nicht existiert, sondern das Prinzip der Familienversorgung durchgeführt ist. Anschliessend an den Kursus fand eine Versammlung der Berufsvormünder Deutschlands statt, die im wesentlichen auch die Berufsvormundschaft als bestes System hervorhebt, ohne gewisse Vorzüge der Einzelvormundschaft zu verkennen. Auch den Frauen als Vormund werden manche Vorzüge zuerkannt, besonders allerdings in der Einzelvormundschaft und als angestellte Beamtin in der Generalvormundschaft.

Es folgt endlich die Fürsorge für die sittlich und geistig gebrechliche Jugend, wobei in Deutschland die bei uns so oft gehörte Klage ebenfalls ertönt, nämlich, dass der Weg für Einweisung zur Fürsorge und Zwangserziehung umständlich und lang ist. Von Anstalten kamen zur Besprechung die städt. Kinderherberge in Frankfurt a. M.; das Witwenheim der Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen, eine Einrichtung, die unseres Wissens in der Schweiz nicht bekannt ist (es wird hier Witwen Wohnung, Pflege für sich

*) Verlag von Zürcher & Furrer, Zürich.